

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan Großschwabhausen / OT Kötschau

Vorhaben: **Bebauungsplan Großschwabhausen / OT Kötschau**

Standort: Großschwabhausen / OT Kötschau (Weimarer Land)

Auftraggeber: **KGS Planungsbüro Helk GmbH**
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

Fachgutachter: **GLU GmbH Jena (Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts-
und Umweltplanung)**
M. Sc. Jana Koschitza
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Datum: 02.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Prüfungsrelevante Arten	3
2.1	Europäische Vogelarten	3
2.2	FFH-Anhang-IV-Arten.....	4
2.2.1	Säugetiere	4
2.2.2	Reptilien.....	5
2.2.3	Amphibien.....	6
2.2.4	Fische	7
2.2.5	Weichtiere.....	7
2.2.6	Libellen	7
2.2.7	Schmetterlinge.....	7
2.2.8	Käfer	8
2.2.9	Pflanzen.....	8
2.2.10	Farne	9
3	Betroffenheit von Arten	10
3.1	Europäische Vogelarten	10
4	Literatur und Quellen.....	11
5	Anhang	11

1 Einleitung

Die KGS Planungsbüro Helk GmbH plant einen Bebauungsplan für sechs Einzelhäuser in der Ortschaft Großschwabhausen – Ortsteil Kötschau im Landkreis Weimarer Land.

Wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 der VSR) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

In der saP werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das BNatSchG:

1. das prüfungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt
2. unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt und
3. bei verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung der Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Arten, die keinen europäischen Schutzstatus genießen, ist nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung. Bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens liegen nach aktueller Rechtslage (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) bei besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) Zugriffsverbote nicht vor.

2 Prüfungsrelevante Arten

Das Prüfspektrum umfasst 58 in Thüringen vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie TLUBN (2022) und die europäischen Vogelarten. Unter Anwendung von Verbreitungs- und Fundortdaten, Roten Listen sowie der bekannten Lebensraumansprüche werden im Wege der Abschichtung Arten ausgeschlossen, die in Thüringen ausgestorben sind, deren Artareal nicht das Planungsgebiet berühren, oder die einen Lebensraum benötigen, der im Planungsgebiet nicht vorhanden ist. Die Abschichtung erfolgt anhand der Tabelle im Anhang 1. Für Vögel und den Reptilien wurden detaillierte Erfassungen im Planungsgebiet vorgenommen. Hier erfolgt keine Abschichtung im Rahmen dieser saP, sondern die zu prüfenden Arten ergeben sich direkt aus den Ergebnissen der Kartierungen.

2.1 Europäische Vogelarten

Die Kartierungen im Gebiet zeigten das Vorkommen von 34 europäischen Vogelarten im Bereich der Vorhabenfläche, der angrenzenden Häuser und des angrenzenden Waldes. Für diese Vogelarten kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie werden deshalb alle einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 2).

2.2 FFH-Anhang-IV-Arten

Im Ergebnis des Abschichtungsverfahrens verbleiben keine Arten für die eine Betroffenheit vorliegt. Eine Übersicht über alle abgeschichteten FFH-Anhang IV-Arten findet sich in Anhang 1. Nachfolgend eine kurze Übersicht über die Gründe für die Abschichtung, sortiert nach Artengruppen.

2.2.1 Säugetiere

Unter den 27 in Thüringen vorkommenden Säugetierarten des FFH-Anhang IV (TLUBN 2022) sind 20 Fledermausarten. Es handelt sich hierbei um folgende Arten: die Mopsfledermaus, die Nordfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Nymphenfledermaus, die Bechsteinfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Kleine Abendsegler, der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus, das Braune Langohr, das Graue Langohr, die Kleine Hufeisennase und die Zweifarbflödenfledermaus. Baumquartiere von Fledermäusen sind nicht gefährdet, da keine Fällung von Altbäumen vorgesehen ist. Ohnehin wurden innerhalb der Vorhabenfläche keine Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt. Gebäude mit möglichen Quartieren werden durch das geplante Bauvorhaben ebenfalls nicht zerstört. Eine Beeinträchtigung der Jagdgebiete findet durch den Bau der Häuser nicht statt. Die zu überbauende Grünlandfläche ist ein eher durchschnittliches Jagdhabitat und die um die Einfamilienhäuser neu entstehenden Gärten werden ebenfalls ein solches sein. Ohnehin ist die betroffene Fläche zu klein als dass ihr Wegfall erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben könnte. Daher ist kein Störungstatbestand für Fledermäuse zu erwarten.

Es verbleiben sieben weitere Säugetierarten (Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf, Biber, Fischotter, Feldhamster). Die Haselmaus ist vor allem in den Mittelgebirgen und deren Vorländern, den Muschelkalklandschaften um das Thüringer Becken, in Südthüringen, im Grabfeld, der Vorderrhön, dem Elstertal sowie dem Oberen Saaletal vertreten. Der Planungsstandort auf einer Freifläche in Siedlungsnähe stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet. Der Luchs kommt im Südharz und in den vorgelagerten Waldinseln in den Landkreisen Nordhausen und Eichsfeld vor. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet. Die Verbreitungsgebiete der Wildkatze liegen im Südharz, Kyffhäuser, Hainleite, Windleite, Hainich, Dün, Ohmgebirge, Bleichröder Berge, Hoher Schrecke, Finne, Schmücke, am Alten Stolberg und im Eichsfeld mit dem Werra-Weser Bergland sowie auch in Jena und Umgebung. Der Planungsstandort auf einer Freifläche in Siedlungsnähe stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet. In Thüringen gibt es ein nachgewiesenes Wolfsaar in der Region Gotha-Ohrdruf. Dieses Gebiet liegt somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet. Der Biber ist in Thüringen flächendeckend in allen Fließgewässern zu finden. Auf Grund der starken Ausbreitung werden auch nachrangige Bäche sowie wasserführende Gräben zunehmend besiedelt. Da die Tiere auch weite Strecken über Land zurücklegen, muss auch an Punkten mit Ihnen gerechnet werden, wo bisher keine Nachweise vorliegen. Das notwendige Habitat (Gewässer) fehlt aber im Planungsraum, die Art wird daher abgeschichtet. Sichere Nachweise des Fischotters liegen aus folgenden Flussgebieten Thüringens vor: obere Saale, Zorge, Helme, Unstrut, Pleiße, Weiße Elster,

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Großschwabhausen / OT Kötschau

Werra, Sprotte, Spannerbach, Gerstenbach, Thüringer Muschwitz, Wisenta, Weidatalperre, Seebach, Plothener Teichgebiet und Ilm. Der Fischotter besiedelt verstärkt die Fließgewässer Thüringens. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

Die Feldhamster-Schwerpunktgebiete in Thüringen befinden sich in Räumen mit aktuellen Vorkommen des Feldhamsters. Berücksichtigt wurden alle Nachweise in Thüringen ab dem Jahr 2000. Der Feldhamster lebt schwerpunktmäßig in den Äckern der Lössgebiete des „Innerthüringer Ackerhügellandes“. Die Vorkommen am Rand der Goldenen Aue in Nordthüringen sind stark von anderen Vorkommen isoliert. Ursprünglich waren auch im Altenburger Lössgebiet Feldhamster vorhanden, konnten jedoch seit langem nicht mehr bestätigt werden. Zwölf Schwerpunktgebiete sind über 1.500 ha groß und damit groß genug, um die Quellpopulationen sichern zu können. Sie verteilen sich über das gesamte Thüringer Becken. Besonders wertvoll sind die Gebiete ohne gravierende natürliche oder anthropogene Barrieren wie etwa größere Verkehrsstrassen, Gewässer oder bebaute Bereiche. Zusammenhängende günstige Bodenverhältnisse, etwa Lössböden, bedingen die Besiedlung.

Das Feldhamster Schwerpunktgebiet Weimar – Hammerstedt befindet sich in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebiets. Es erstreckt sich zwischen der B7 und der Bahnlinie nach Jena von den äußeren Siedlungsbereichen Weimars bis nach Hammerstedt und Lehnstedt. Die Gebietsgrenze entspricht im Norden der B7 und wird ansonsten durch Boden- und Bebauungsgrenzen bestimmt. Bachtäler und flachgründig-steinige Bereiche wurden aus dem SPG ausgespart, so dass ein recht kompaktes Areal an Ackerflächen umschlossen wird. Feldhamsternachweise gibt es zahlreich aus den 1960er Jahren aus dem Osten des SPG (Hamsterfang um Hammerstedt, auch melanistische Hamster). Auch 2016 und 2019 konnten Nachweise erbracht werden. Im westlichen Teil existieren Funde auf Ackerflächen und Siedlungsrandlagen zwischen 2001 und 2008. Im Rahmen einer einmaligen Feldhamstererfassung im Jahr 2019 wurden je 100 ha in zwei Messtischblattquadranten kartiert. Lediglich im zentralen westlichen Bereich des Gebietes konnte ein Nachweis erbracht werden.

Der Planungsstandort befindet sich auf einer Freifläche in Siedlungsnähe, diese ist umgeben von Häusern, unterschiedlichen Hecken und einem kleinen Wäldchen. Hier handelt es sich um ein Gebiet mit vielen Barrieren: Gärten mit Häusern, ein Parkplatz, Hecken, ein Teich und ein Wäldchen. Der Feldhamster lebt fast ausschließlich in der Agrarlandschaft. Dazu gehören Wiesen, Ackerland, Feldraine und -gehölze sowie Brachflächen.

Die Freifläche in Siedlungsnähe stellt somit keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Außerdem befindet sich der Standort außerhalb des Feldhamster Schwerpunktgebietes, welches auch nur eine geringe bis mittlere Besiedlung aufweist, die letzten Nachweise wurden im Jahr 2019 erbracht. Der Feldhamster wird daher abgeschichtet.

2.2.2 Reptilien

In Thüringen kommen zwei Reptilienarten des Anhang IV vor (TLUBN 2022). Die Zauneidechse und die Schlingnatter können in der Region potentiell vorkommen. Für beide Arten wurden detaillierte Erfassungen im Planungsgebiet vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen keine Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter im Planungsgebiet, beide Arten werden daher abgeschichtet.

2.2.3 Amphibien

Es kommen in Thüringen zehn Anhang IV-Arten vor (TLUBN 2022). Das Verbreitungsgebiet der Geburtshelferkröte beschränkt sich auf colline und montane Höhenlagen mit Laubwäldern, u.a. der Zechsteingürtel des Südhazes, die Bleicheröder Berge, Dün und Hainleite, das Eichsfeld und westliche Teile des Thüringer Waldes. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

Die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Jena bilden in Thüringen die nördliche Verbreitungsgrenze der Gelbbauchunke. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Der Planungsstandort auf einer Freifläche in Siedlungsnähe stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet.

Die Rotbauchunke ist in Thüringen weitgehend ausgestorben. Einzelne auf Einschleppung beruhende Vorkommen sollen aber in Südthüringen existieren. Sie kommt rund um das Plangebiet also nicht vor und wird deshalb abgeschichtet.

In Thüringen stellen das mittlere Werra-Gebiet, das Südhazvorland und das Gebiet zwischen Saale und Pleiße die wichtigsten Vorkommensgebiete der Kreuzkröte dar, die genannten Orte liegen außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

In Thüringen ist die Wechselkröte hauptsächlich im Bereich des Thüringer Beckens zu finden. Die individuenreichsten Wechselkröten-Vorkommen von Thüringen existieren im nordöstlichen Altenburger Land. Ihr Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Gesicherte Nachweise des Kleinen Wasserfrosches liegen aus dem Gebiet der Plothener Teichplatte, dem NSG „Weißacker“, zwei Teichketten nordwestlich von Pößneck zwischen Trannroda und Herrschdorf und dem Standortübungsplatz Egstedt südlich von Erfurt vor. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Individuenreiche Vorkommen des Moorfrosches existieren nur noch in einigen Teichgebieten Ostthüringens (Plothener Teichplatte, Teichgebiete Wüstenwetzdorf und Poser bei Auma, nordöstliches Altenburger Land) sowie im Paulinzellaer Buntsandstein-Waldland (Gehrener Teichgebiet). Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Der Springfrosch wurde bislang nur im östlichen Teil des Altenburger Landes nachgewiesen. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Der Nördliche Kammolch besiedelt mit Ausnahme größter Teile des Thüringer Gebirges (fehlt oberhalb 400 m ü. NN) nahezu alle Naturräume des Landes. Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungen von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große geschlossene Waldbereiche mit größeren, tiefen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen sowie in Steinbrüchen vor. Der Planungsstandort auf einer Freifläche in Siedlungsnähe stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Der Laubfrosch ist in Thüringen vor allem planar-collin verbreitet. Ostthüringen ist aufgrund der Dichte und Häufigkeit geeigneter Reproduktionsgewässer und Landlebensräume am dichtesten besiedelt. Großflächigere Verbreitungslücken bestehen in Teilen des Thüringer Beckens (größtenteils nutzungsbedingt) und im Thüringer Gebirge (vor allem klimabedingt). Als Laichgewässer werden v.a. Weiher,

Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen, Lehm-, Ton- und Kiesgruben besiedelt. Sommerlebensraum für den Laubfrosch sind vernässte Ödlandflächen, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche sowie Waldränder. Der Planungsstandort auf einer Freifläche in Siedlungsnähe stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Die Art wird daher abgeschichtet. Der Verbreitungsschwerpunkt der Knoblauchkröte in Thüringen ist die Saale – Sandsteinplatte. Eine wesentlich kleinere Ansammlung ist im Thüringer Becken zu finden. Da die Tiere hervorragend graben können, bevorzugt die Art hier leicht grabbare, sandige Standorte, dagegen werden dauerhaft stau-nasse Böden normalerweise gemieden. Besiedelt werden Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feld-flur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Als weitere Sekundärlebensräume werden Abgrabungen verschiedener Art besiedelt. Der Planungsstandort auf einer Freifläche in Siedlungsnähe stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet.

2.2.4 Fische

In Thüringen kommt keine Fischart des FFH-Anhang IV vor (TLUBN 2022).

2.2.5 Weichtiere

Es kommt in Thüringen eine Anhang IV-Arten vor (TLUBN 2022). Das Verbreitungsgebiet der Bachmu-schel beschränkt sich auf die Helme und die Kleine Helme in Nordthüringen und auf die Milz im Südthüringer Grabfeld und liegt somit außerhalb des Planungsgebietes. Sie wird daher abgeschichtet.

2.2.6 Libellen

Aus dieser Artengruppe kommen vier Arten in Thüringen vor (TLUBN 2022). Das Vorkommen der Asi-atischen Keiljungfer befindet sich an der Unstrut. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. 2004 wurde ein Einzeltier der Östlichen Moosjungfer in der Apfelstädtaue nördlich des Mittleren Thüringer Waldes bei Georgenthal gefunden. Beständige Vorkommen der Art sind nicht bekannt. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungs-raums. Die Art wird daher abgeschichtet. 2018 gelang ein Erstnachweis der Zierlichen Moosjungfer in Thüringen im Altenburger Land. Das ist weit entfernt vom Plangebiet, weshalb die Art abgeschichtet wird. In Thüringen konnten nur 20 Fundorte der Großen Moosjungfer nachgewiesen werden. Diese beschränkten sich hauptsächlich auf Rاندlagen des Thüringer Waldes, den südlichen und westlichen Randbereichen des Thüringer Beckens, der Steinachau, dem Ostthüringer Schiefergebirge – Vogtland sowie dem Altenburger Lössgebiet. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Die Grüne Keiljungfer hat Vorkommen an Saale, Unstrut und im Alt-enburger Lössgebiet. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

2.2.7 Schmetterlinge

Aus dieser Artengruppe kommen acht Arten des FFH-Anhang IV in Thüringen vor (TLUBN 2022). Die letzte Population des Wald-Wiesenvögleins in Thüringen konnte im IImkreis bis in die 1990er Jahre

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Großschwabhausen / OT Kötschau

nachgewiesen werden. Die Art ist in Thüringen ausgestorben, sie wird daher abgeschichtet. Das einzige aktuelle Vorkommen des Heckenwollafters befindet sich in der Schlechtsarter Schweiz im Landkreis Hildburghausen. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. In Thüringen liegen die Hauptvorkommen des Quendel-Ameisenbläulings auf den Halbtrocken- und Trockenrasen im Zechsteingürtel des Kyffhäusers, im Bereich des Muschelkalks in Mittel- und Westthüringen (Werratal, Ilm-Saale-Ohrdrufener Platte, Meininger Kalkplatten) und der Vorderrhön sowie auf den Keuperhügeln des Thüringer Grabfeldes. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist in der Südhälfte von Thüringen relativ weit verbreitet. Das nördlichste Vorkommen liegt derzeit im NSG „Alperstedter Ried“. Vor allem in Südwestthüringen (Rhön, mittlerer Thüringer Wald, Grabfeld), mit Einschränkungen in den Hochlagen des Thüringer Waldes, ist er großflächig vertreten. Der Planungsstandort auf einer Freifläche in Siedlungsnähe stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet. Die Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegen im Bereich der Pleißewiesen bei Windischleuba/Altenburg, im Saaletal bei Jena und bei Orlamünde (Saale- Holzland-Kreis) sowie in Südthüringen bei Bettelhecken, Hönbach und Sichelreuth (alle Landkreis Sonneberg). Der Planungsstandort auf einer Freifläche in Siedlungsnähe stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet. Aktuelle Vorkommen der Haarstrangwurzeule in Thüringen sind nur aus der Schlechtsarter Schweiz im Grabfeld (Landkreis Hildburghausen) bekannt. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. In Thüringen kommt der Schwarze Apollofalter nur noch in der Rhön vor. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Das Verbreitungsgebiet des Nachtkerzenschwärmers liegt außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

2.2.8 Käfer

Eine Käferart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt in Thüringen vor (TLUBN 2022). Das Vorkommensgebiet des Eremiten befindet sich im östlichen Kyffhäusergebirge sowie in einem Areal zwischen Jena und Altenburg in Ostthüringen. Die Umgebung von Altenburg sowie die östlichen Teile des Saale-Holzland-Kreises stellen den aktuellen Verbreitungsschwerpunkt in Thüringen dar. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

2.2.9 Pflanzen

Zwei höhere Pflanzenarten des Anhang IV kommen in Thüringen vor. Der Verbreitungsschwerpunkt der Sumpf-Engelwurz liegt im Thüringer Becken mit Fundpunkten im Haßleber Ried und Alperstedter Ried. Früher gab es sie vor allem in der Unstrutau. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Der Frauenschuh kommt vor allem im Saalegebiet zwischen Rudolstadt und Jena sowie um Arnstadt und Meiningen vor, weitere Vorkommen liegen im Gebiet der Hainleite sowie zerstreut im übrigen Kalkhügelland sowie auf Zechstein. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

2.2.10 Farne

Ein Farn des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt in Thüringen vor (TLUBN 2022). Der Prächtige Dünnfarn kommt zerstreut im Werra-Muschelkalk-Hügelland sowie im Nordwestlichen Buntsandsteinland vor. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

3 Betroffenheit von Arten

Die durchgeführten Kartierungen (GLU 2023) haben gezeigt, dass für 34 europäische Brutvogelarten eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

3.1 Europäische Vogelarten

Insgesamt konnten 34 Brutvogelarten nachgewiesen (GLU 2023) die sich anhand ihrer Brutbiologie in vier Gilden zusammenfassen lassen: Kronenbrüter, Höhlen-/Spaltenbrüter, Buschbrüter und Bodenbrüter (Tabelle 2). Zu beachten ist, dass einige Arten variabel in ihren Brutverhalten sind und sie sich somit mehreren Gilden zuordnen lassen. Zur Übersichtlichkeit wurden die Arten nur einer, der ihr vorrangigen Brutgilde, zugeordnet.

Tabelle 1: Unterteilung der nachgewiesenen Brutvogelarten in Brutgilden

Nistgilde	Kronenbrüter	Höhlen-/Spaltbrüter	Buschbrüter	Bodenbrüter
Art	Buchfink	Blaumeise	Amsel	Bachstelze
	Eichelhäher	Buntspecht	Dorngrasmücke	Zilpzalp
	Grünfink	Gartenbaumläufer	Gartengrasmücke	
	Heckenbraunelle	Feldsperling	Goldammer	
	Rotmilan	Grünspecht	Mönchsgrasmücke	
	Pirol	Hausrotschwanz	Nachtigall	
	Rabenkrähe	Haussperling	Rotkehlchen	
	Ringeltaube	Hohltaube	Zaunkönig	
	Singdrossel	Kleiber		
	Stieglitz	Mauersegler		
	Wintergoldhähnchen	Kohlmeise		
		Rauchschwalbe		
		Star		

4 Literatur und Quellen

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

TLUBN (2022): Steckbriefe Anhang IV-Arten FFH-Richtlinie und andere streng geschützte Arten (16.06.2022). Online verfügbar unter: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-arten-schutz/steckbriefe-gesch-arten/artengruppen>

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gem. FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten der kontinental biografischen Region (16.06.2022). Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf

5 Anhang

Anhang 1

Tabelle der Abschichtung der FFH-Arten

Prüfliste/Abschichtung: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

lfd. Nr.	Artnamen		Abschichtungskriterium				naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste		EHZ TH	Ergebnis
	wissenschaftlicher	deutscher	N	V	L	E	EU-Recht (FFH-RL)	BNatSchG	TH	D		
Säugetiere exkl. Fledermäuse (7)												
1	<i>Canis lupus</i>	Wolf		x			II*, IV	§§	2	3	U2*	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Castor fiber</i>	Biber			x		II, IV, V	§§	3	V	FV	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
3	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster			x		IV	§§	1	1	U2	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
4	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		x			II, IV	§§	3	3	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
5	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus			x		IV	§§	3	V	FV	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
6	<i>Lynx lynx</i>	Luchs		x			II, IV	§§	1	1	U2*	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
7	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze			x		IV	§§	3	3	FV	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
Fledermäuse (20)												
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus				x	II, IV	§§	2	2	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus				x	IV	§§	2	3	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				x	IV	§§	2	3	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
4	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus				x	IV	§§	1	1	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
5	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus				x	II, IV	§§	2	2	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
6	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				x	IV	§§	2	*	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
7	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus				x	II, IV	§§	R	G	XX	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering

Prüfliste/Abschichtung: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

8	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				x	IV	§§	*	*	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
9	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr				x	II, IV	§§	3	*	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
10	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				x	IV	§§	2	*	U2	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
11	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				x	IV	§§	2	*	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
12	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				x	IV	§§	2	D	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
13	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				x	IV	§§	1	V	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
14	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				x	IV	§§	2	*	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
15	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				x	IV	§§	3	*	FV	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
16	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				x	IV	§§	D	*	XX	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
17	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				x	IV	§§	3	3	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
18	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				x	IV	§§	1	1	U2	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
19	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase				x	II, IV	§§	3	2	U1	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
20	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas				x	IV	§§	G	D	FV	Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
Reptilien (2)												
1	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter					IV	§§	2	3	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse					IV	§§	3	V	FV	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Amphibien (11)												
1	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		x			IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)

Prüfliste/Abschichtung: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		x		II, IV	§§	1	2	U2	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
3	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		x		II, IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
4	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x		IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
5	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		x		IV	§§	2	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
6	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch			x	IV	§§	2	3	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
7	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte			x	IV	§§	2	3	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
8	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		x		IV	§§	G	G	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
9	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		x		IV	§§	2	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
10	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		x		IV	§§	*	V	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
11	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch			x	II, IV	§§	3	3	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
Weichtiere (1)											
1	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel		x		II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Libellen (5)											
1	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		x		IV	§§	R	*	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		x		IV	§§	R	2	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		x		IV	§§	R	3	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
4	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		x		II, IV	§§	V	3	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
5	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer, Flussjungfer		x		II, IV	§§	*	*	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)

Schmetterlinge (8)												
1	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvöglein	x				IV	§§	0	2	XX	Ist in Thüringen ausgestorben
2	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		x			IV	§§	3	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
4	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			x		II, IV	§§	2	V	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
5	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling			x		II, IV	§§	1	2	U2	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
6	<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
7	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x			IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
8	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		x			IV	§§	3	*	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Käfer (1)												
1	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		x			II*, IV	§§	3	2	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Pflanzen (3)												
1	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		x			II, IV	§§	2	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		x			II, IV	§§	2	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		x			II, IV	§§	*	*	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)

Abschichtungskriterium

- N** Art im **Bundesland** entsprechend den Angaben der Roten Listen ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V** Wirkraum liegt außerhalb des **V**erbreitungsgebietes der Art in Thüringen
- L** Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- E** Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering

Schutzstatus

- II** Anhang II FFH-RL: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- II*** Art als prioritär im Anhang II (FFH-RL) bezeichnet
- IV** Anhang IV FFH-RL: Arten streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- §§** entsprechend BNatSchG (2002) § 10 Abs. 1 Nr. 11 streng geschützt

Rote Liste:

- 0** ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- R** extrem selten
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V** Vorwarnliste
- D** Daten unzureichend
- *** ungefährdet
- k.E.** keine Einstufung
- k.RL.** Keine aktuelle Rote Liste für die Artengruppe existent

Erhaltungszustand Thüringen 2018 (TLUBN 2019)

FV	favorable - günstig
U1	unzureichend
U2	schlecht
XX	nicht bekannt

*) Bewertung nur auf Bundesebene in kontinentaler BGR nach BfN 2019

Anhang 2

Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Betroffenheit der europäischen Vogelarten

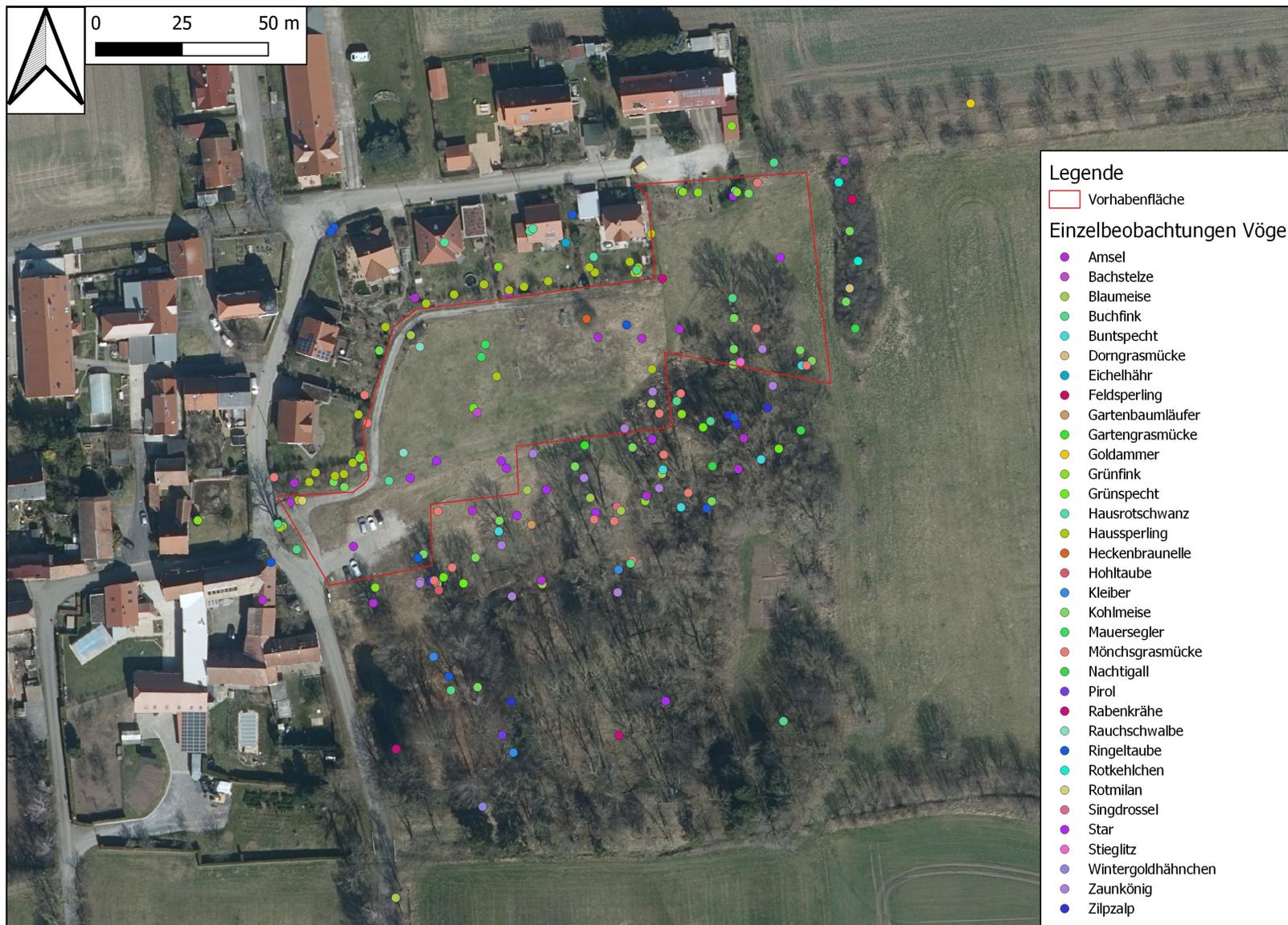


Abbildung 1: Einzelbeobachtungen aller Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Bodenbrüter		
1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
Zu Bodenbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester direkt im Offenland auf dem Boden bauen bzw. dort die Eiablage stattfindet. Diese Arten sind Flächendeckend im Offenland verbreitet. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 2 Arten dieser Gilde zugeordnet. Folgende Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Bachstelze und Zilpzalp		
1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet.		
<u>Thüringen:</u> Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.		
Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Insgesamt 6 Nachweise der Gilde Bodenbrüter im Bereich der Vorhabenfläche und dem Wald, welcher direkt an diese angrenzt. Davon 2 sichere Reviere des Zilpzalps (beide liegen außerhalb der Vorhabenfläche im angrenzenden Wald) und 1 Beobachtung der Bachstelze (innerhalb der Vorhabenfläche) (GLU 2023).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)		
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze gerodet werden müssen. Nester von dieser Gilde werden nicht dauerhaft genutzt und jedes Jahr neu angelegt, daher ist der Verlust alter Nester nicht relevant. Ruhestätten werden durch Ersatzpflanzung ausgeglichen, diese stehen zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht fest.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)		
<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)		
Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>				
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)				
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft				
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Buschbrüter	
1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
Zu Buschbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester in Gebüsch, Saumreihen und kleineren Gehölzen anlegen. Diese Arten sind flächendeckend in Wäldern, Baumgruppen, Offenland und Gärten verbreitet. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 8 Arten dieser Gilde zugeordnet. Folgende Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig	
1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen	
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet.	
<u>Thüringen:</u> Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Insgesamt 54 Nachweise der Gilde Buschbrüter im Bereich der Vorhabenfläche und dem Wald, welcher direkt an diese angrenzt. Es wurden 7 sichere Reviere der Amsel gefunden (3 Reviere innerhalb der Vorhabenfläche und 4 im angrenzenden Wald und den Gärten). Eine Beobachtung der Dorngrasmücke in einer Hecke außerhalb der Vorhabenfläche. Eine Beobachtung der Gartengrasmücke am Wald, angrenzend an die Vorhabenfläche. Eine Beobachtung der Goldammer innerhalb einer Baumreihe außerhalb der Vorhabenfläche. Es wurden 5 sichere Reviere der Mönchsgrasmücke gefunden (3 Reviere innerhalb der Vorhabenfläche und 2 im angrenzenden Wald). Ein sicheres Revier der Nachtigall im Wald außerhalb der Vorhabenfläche. Ein sicheres Revier des Rotkehlchens in einer Hecke außerhalb der Vorhabenfläche. Es wurden 4 sichere Reviere des Zaunkönigs gefunden (2 Reviere innerhalb der Vorhabenfläche 2 Reviere im angrenzenden Wald) (GLU 2023).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze gerodet werden müssen. Nester von dieser Gilde werden nicht dauerhaft genutzt und jedes Jahr neu angelegt, daher ist der Verlust alter Nester nicht relevant. Ruhestätten werden durch Ersatzpflanzung ausgeglichen, diese stehen zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht fest.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>				
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)				
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft				
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Höhlen-/Spaltenbrüter	
1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
Zu Höhlen- und Spaltbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester in vorhandenen Baumhöhlen oder Spalten bauen oder neue Höhlen anlegen. Diese Arten sind Flächendeckend in Wäldern und Baumgruppen verbreitet. Sie können in Wäldern, Gärten und Offenland mit vorhandenem Baumbestand siedeln. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 13 Arten dieser Gilde zugeordnet. Folgende Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Feldsperling, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Hohltaube, Kleiber, Mauersegler, Kohlmeise, Rauchschnalbe, Star	
1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen	
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet.	
<u>Thüringen:</u> Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.	
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Insgesamt 94 Nachweise der Gilde Höhlen-/Spaltenbrüter im Bereich der Vorhabendfläche und dem Wald, welcher direkt an diese angrenzt. Es wurden drei sichere Reviere der Blaumeise gefunden (2 Reviere innerhalb der Vorhabenfläche und ein Revier innerhalb des angrenzenden Waldes). Es wurden 2 sichere Reviere des Buntspechtes gefunden (1 Revier innerhalb der Vorhabenfläche und 1 Revier innerhalb des angrenzenden Waldes). Eine Beobachtung des Gartenbaumläufers im angrenzenden Wald außerhalb der Vorhabenfläche. Eine Beobachtung des Feldsperlings in einem Gebüsch außerhalb der Vorhabenfläche. Es wurden drei sichere Reviere des Grünspechtes im Wald außerhalb der Vorhabenfläche gefunden. Es wurde ein sicheres Revier des Hausrotschwanzes in den angrenzenden Gärten außerhalb der Vorhabenfläche gefunden. Es wurden 8 gesicherte Reviere des Haussperlings in den angrenzenden Gärten außerhalb der Vorhabenfläche gefunden. Es gab eine Sichtung der Hohltaube im Wald außerhalb der Vorhabenfläche. Es wurde ein gesichertes Revier des Kleibers im Wald außerhalb der Vorhabenfläche gefunden. Es gab zwei Sichtungen von Mauerseglern auf der Rasenfläche innerhalb der Vorhabenfläche. Es wurden 7 sichere Reviere der Kohlmeise gefunden (4 innerhalb der Vorhabenfläche und 3 in den angrenzenden Gärten und dem Wald). Es gab 3 Sichtungen von Rauchschnalben innerhalb der Vorhabenfläche. Es wurden 3 sichere Reviere des Stars gefunden (2 innerhalb der Vorhabenfläche und 1 innerhalb des angrenzenden Waldes) (GLU 2023).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Es sind keine Höhlen in Rodungsbäumen vorhanden, daher werden keine Nester dieser Gilde entnommen, beschädigt oder zerstört.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)				
<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung wegfliegen, Jungvögel und Eier sind bei dieser Gilde nicht betroffen, da keine Höhlen für die Brut in Rodungsbäumen vorhanden sind.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)				
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!				

Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Kronenbrüter		
1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
<p>Zu Kronenbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester im Kronendach von Laub- und Nadelbäumen bauen. Diese sind Flächendeckend in Wäldern und Baumgruppen verbreitet. Sie können in Wäldern, Gärten und Offenland mit vorhandenem Baumbestand siedeln. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 11 Arten dieser Gilde zugeordnet.</p> <p>Folgende Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Buchfink, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Rotmilan, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Wintergoldhähnchen</p>		
1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen		
<p><u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet.</p> <p><u>Thüringen:</u> Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.</p>		
Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<p>Insgesamt 197 Nachweise der Gilde Kronenbrüter im Bereich der Vorhabenfläche, der Gärten und dem Wald, welcher direkt an die Fläche angrenzt.</p> <p>Es wurden 3 sichere Reviere des Buchfinken gefunden (1 innerhalb der Vorhabenfläche und 2 weitere im angrenzenden Wald). Eine Beobachtung des Eichelhähers außerhalb der Vorhabenfläche. Es wurden 3 gesicherte Reviere des Grünfinken gefunden (2 innerhalb der Vorhabenfläche und 1 im angrenzenden Wäldchen). Eine Beobachtung der Heckenbraunelle innerhalb der Vorhabenfläche. Eine Beobachtung des Rotmilans innerhalb der Vorhabenfläche. Eine Beobachtung des Piroles im Wäldchen außerhalb der Vorhabenfläche. Zwei Beobachtungen von Rabenkrähen im Wäldchen außerhalb der Vorhabenfläche. Es wurden 3 gesicherte Reviere der Ringeltaube gefunden (alle außerhalb der Vorhabenfläche). Eine Beobachtung der Singdrossel im Wäldchen außerhalb der Vorhabenfläche. Eine Beobachtung des Stieglitzes im Wäldchen innerhalb der Vorhabenfläche. Eine Beobachtung des Wintergoldhähnchens im Wäldchen außerhalb der Vorhabenfläche (GLU 2023).</p>		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)		
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze gerodet werden müssen. Nester von dieser Gilde werden nicht dauerhaft genutzt und jedes Jahr neu angelegt, daher ist der Verlust alter Nester nicht relevant. Ruhestätten werden durch Ersatzpflanzung ausgeglichen, diese stehen zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht fest.</p>		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)		
<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen

Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!